

Die Einweisung inhaftierter Personen in die Hafträume erfolgt schließlich durch den Abteilungsleiter der zuständigen U-Abteilung oder dessen Stellvertreter, oder in den Kreisdienststellen durch den Kreisdienststellenleiter (s. a. Seite 7, Abschnitt 6).

2. Aufgaben des Wachpersonals in den Haftanstalten

Die Aufgaben des Wachpersonals erstrecken sich auf den Dienst im innern sowie außerhalb des Gebäudes.

Jeder Angehörige des Wachpersonals kann zur Dienstverrichtung bei der Innen- und Außenwache eingeteilt werden, ebenso mit der Durchführung anderer Aufgaben wie z. B. Begleitung von Häftlingen, Häftlingstransporten, Vorführungen usw. beauftragt werden.

Bei Dienstantritt ist das Wachpersonal zu vergattern. Die Vergatterung wird vom Leiter der Haftanstalt oder vom Offizier vom Dienst (Wachhabenden) vorgenommen. Hierbei ist das Wachpersonal auf die ihm obliegenden Pflichten hinzuweisen und die gewissenhafte Durchführung des Dienstes zu verlangen.

Das Wachpersonal in den Haftanstalten versieht seinen Dienst in Uniform mit Mütze und dem dazugehörigen Koppel (in Zellenrevieren wird der Dienst ohne Koppel durchgeführt).

Bei Dienstverrichtung besonderer Art kann der Dienstanzug auch aus anderen dienstlichen Bekleidungsstücken (Drillich) bestehen. In jedem Falle muß jedoch gewährleistet sein, daß der Angehörige der Wache rein äußerlich als solcher erkennbar ist.

Behandlung und Aufbewahrung von Waffen

Innerhalb der Haftanstalt (Zellenhaus) wird der Dienst ohne Waffe durchgeführt.

Das Betreten der Haftanstalt, der Korridore und Zellen mit Waffen ist strengstens untersagt. Auch Haftanstaltspersonal, das nicht zum Bewachungs- und Aufsichtsdienst eingeteilt ist, darf innerhalb der Haftanstalt und insbesondere dann, wenn Berührung mit U.-Gefangenen gegeben ist, nicht mit Schußwaffe ausgerüstet sein.

Schußwaffen werden nur außerhalb der Haftanstalt, jedoch nur innerhalb des Sicherungsgeländes, z. B. Turmposten, Sicherungsposten,